

ZERTIFIKAT

Die Umweltgutachterorganisation
ENVIZERT Umweltgutachter und öffentlich bestellte und
vereidigte Sachverständige GmbH, Borkener Straße 68, 48653 Coesfeld

bescheinigt, dem Unternehmen

Miroslaw Malcherek **RECYCLINGHOF MIRO**

Haldenstraße 141, 47167 Duisburg

für den Standort: Haldenstraße 141, 47167 Duisburg

Geräte Kategorien: 4,6

Für die Tätigkeiten: Erstbehandlungsanlage (EBA)
SW „Schadstoffentfrachtung,
Wertstoffseparierung“ und

**die Erfüllung der Anforderungen als Erstbehandlungsanlage
gemäß § 21 Abs. 3 ElektroG.**

Zertifikat-Nr.:	E24014005
Das Zertifikat ist gültig bis:	28.10.2025
Prüftermin:	29.04.2024
Nächster Prüftermin:	07.04.2025

Coesfeld, 24.06.2024



Jan Krotoszynski
Umweltgutachter DE-V - 0398
ENVIZERT Umweltgutachter und
öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige GmbH

Tabelle 1: Zertifizierungsumfang Gerätekategorien

Miroslaw Malcherek Recyclinghof Miro	Abfallwirtschaftliche Tätigkeit	Erstbehandlung von Geräten der Gerätekategorie 4,6
	Sammelgruppen	Großgeräte (SG 4): z.B. Waschmaschinen, Spülmaschine, Elektroherde Informations- und Telekommunikationsgeräte (SG 5): z.B. Personal Computer (PC) ohne Bildschirme
	Abfallschlüssel gemäß AVV	160213*, 160214, 160215*, 160216; 200135*, 200136

Tabelle 2: Übersicht über die in der Erstbehandlungsanlage Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung - EBA SW zulässigen Sammelgruppen (SG) mit jeweils zulässigen Tätigkeiten, Abweichungen und Besonderheiten

SG	Zertifiziert als EBA SW	Tätigkeiten, Abweichungen, Besonderheiten
1	nein	
2	nein	
3	nein	
4 Großgeräte	ja	Keine Annahme von Groß-Druckern, Kopierern und Faxgeräten, Analysegeräten erlaubt
5 Informations- und Telekommunikationsgeräte	ja	Keine Annahme von Druckern
6	nein	

Tabelle 3: Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten gemäß § 3 EAG-BehandV

Im Rahmen der Zertifizierung der Erstbehandlungsanlage der Firma Miroslaw Malcherek RECYCLINGHOF MIRO wurde geprüft, dass die Entfernung der folgenden Stoffe, Gemische und Bauteile aus getrennt erfassten Altgeräten möglich ist. Im Falle der Unterbeauftragung wurde durch die Prüfung des Behandlungskonzepts festgestellt, dass die nicht in der o.g. Erstbehandlungsanlage durchgeführten Tätigkeiten in einer anderen zertifizierten EBA SW durchgeführt werden können.

§ 3 EAG-BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung: Wurden <u>vor</u> einer mechanischen Zerkleinerung von getrennt erfassten Altgeräten mindestens folgende Bauteile, Gemische und Stoffe entfernt?			
1.	Tonerkartuschen für flüssige oder pastöse Toner und Tintenpatronen, Farbtoner und Resttonerauffangbehälter	Nicht relevant	-
2.	cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln	Nicht relevant	-
3.	Berylliumoxidhaltige Bauteile	Nicht relevant	-
4.	Batterien und Akkumulatoren, wenn diese mit allgemein verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können;	ja	Lagerung in zugelassenen Behältnissen erforderlich.
5.	Leiterplatten mit besonders hohen Wertstoffgehalten, insbesondere aus den in der Anlage aufgeführten Altgeräten;	ja	-
6.	quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese ohne Zerstörung des Altgerätes zugänglich sind und der Zustand des Altgeräts nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Bauteile schließen lässt;	nein	Im Rahmen der arbeitsteiligen Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA M 31A (7.2.3) muss das Quecksilber entfernt werden.
7.	quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn der Zustand des Altgeräts nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Lampen schließen lässt;	nein	Im Rahmen der arbeitsteiligen Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA M 31A (7.2.3) muss das Quecksilber entfernt werden.
8.	mit Quecksilber verunreinigte Bauteile aus dentalmedizinischen Geräten;	Nicht relevant	-
9.	Kältemittel, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) oder Kohlenwasserstoffe (KW) enthalten;	Nicht relevant	-
10.	Chrom-VI-haltige Ammoniaklösung bei Absorberkühlgeräten;	Nicht relevant	-

§ 3 EAG- BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
11.	Polymethylmethacrylat- und Polycarbonat-Scheiben aus Flachbildschirmgeräten;	Nicht relevant	-
12.	Flüssigkeiten und Gase;	Nicht relevant	
13.	Asbest und Bauteile, die Asbest enthalten;	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA
14.	Kathodenstrahlröhren;	Nicht relevant	-
15.	Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten;	Nicht relevant	-
Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung: Wurden nach einer mechanischen Zerkleinerung von getrennt erfassten Altgeräten mindestens folgende Bauteile, Gemische und Stoffe entfernt?			
1.	quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 6 entfernt wurden;	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA
2.	quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 7 entfernt wurden;	Nicht relevant	-
3.	Batterien und Akkumulatoren, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 4 entfernt wurden;	Nicht relevant	-
4.	Leiterplatten mit einer Oberfläche von mehr als zehn Quadratzentimetern, wenn die Leiterplatten nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 5 entfernt wurden;	Nicht relevant	-
5.	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA
6.	Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), Kohlenwasserstoffe (KW), wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 9 entfernt wurden;	Nicht relevant	-
7.	Flüssigkristallanzeigen, gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse, mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern sowie hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen;	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA
8.	externe elektrische Leitungen;	Nicht relevant	-
9.	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA

§ 3 EAG- BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
	Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008 S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1) geändert worden ist, enthalten;		
10.	Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten und eine Höhe größer als 25 Millimeter oder einen Durchmesser größer als 25 Millimeter oder ein proportional ähnliches Volumen haben;	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA
11.	Kondensatoren, die polychlorierte Biphenyle enthalten.	nein	Arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA